Infomappe
Inhalt

Hochseeausweis

Ob auf den kalten Wellen des Atlantiks, zwischen den Frachtschiffen im Ärmelkanal, um die Inseln im Mittelmeer oder in der unendlichen Weite der Südsee...

…der Yachtsport fasziniert je länger je mehr Schweizerinnen und Schweizer. Damit wir Süsswassermatrosen und Binnenkapitäne uns in diesen Weiten, im Labyrinth der Bojen und Leuchtfeuer und den vielschichtigen Gesetzmässigkeiten der See nicht verlieren, gewährleistet der CCS seit mehr als 30 Jahren eine umfassende Ausbildung in allen Bereichen des Yachtsports.

Diese Infomappe soll ihnen als Interessenten und möglichen Anwärter auf einen Hochseeausweis detailliert Auskunft über die Voraussetzungen, die Ausbildung und die Bedingungen des Gesuchs geben.

Inhalt:

- Voraussetzungen (340.02) und Hochseeausweis-Verordnung
- Theorieprüfung, Informationen (330.03)
- Theorieprüfung, Prüfungsreglement (330.04)
- Anforderungen an die Praxis auf See (340.03)
- Anforderungen an Schiffe, Skipper und Fahrgebiete (340.04)
- Formelle Anforderungen an den Nachweis der Praxis auf See (340.05)
- Gesuch, Checkliste zum Einreichen (340.06)
- Gesuch (340.07)
- Seh-und Hörattest
- Fahrtennachweis

 © CCS 03.03.2017

Informationen — *Theorieprüfung Hochseeausweis 330.03*

Gesetzliche Grundlage ist die Hochseeausweis-Verordnung (HA-V), siehe Link:

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062747/index.html

1. Anmeldung

Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich!

- Die Anmeldung erfolgt über das Formular zur Prüfungsanmeldung und ist auf www.cruisingclub.ch unter Prüfungsanmeldung zu finden.
- Die Prüfung kann beim ersten Versuch nur als Ganzes abgelegt werden.
- Per E-Mail erhalten die Kandidaten eine Bestätigung über den Eingang der Anmeldung.
- Innerhalb von 5 Arbeitstagen folgt per Post die Rechnung über die Prüfungsgebühr, zusammen mit diesen Informationen (330.03).
  Auf der Rechnung ist der zugeteilte Prüfungstermin ersichtlich.
- **Die Prüfungsgebühr ist bei Erhalt der Rechnung zu begleichen und kann nicht rückerstattet werden.**
- Drei bis vier Wochen vor der Prüfung wird das Aufgebot mit den Prüfungsregeln versandt,
  Bei kurzfristiger Anmeldung zusammen mit der Rechnung.
- **Die Anmeldefrist läuft am Montag vor der Prüfung um 09:00 Uhr ab**.
  Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
- Bei Nicht-Erscheinen verfällt die Prüfungsgebühr (HA-V, Anhang 1, Punkt 18).

2. Verschiebung

Verschiebung des Prüfungstermins bis Montag vor der Prüfung um 09:00 Uhr.

- Für die Verschiebung erheben wir keine Gebühr, wenn diese **fristgerecht und schriftlich** eingereicht wird, über das Formular zur Prüfungsanmeldung oder per E-Mail an info@cruisingclub.ch
- Erfolgt eine Verschiebung nach 09:00 Uhr am Montag vor der Prüfung, aber vor Prüfungsbeginn, wird eine Gebühr von CHF 100.- erhoben.
- Erfolgt eine Verschiebung aufgrund von Krankheit oder Unfall, wird keine Gebühr erhoben (nur mit ärztlichem Zeugnis).
- Bei einer Verschiebung nach Prüfungsbeginn verfällt die Prüfungsgebühr (HA-V, Anhang 1, Punkt 18)
- Eine Verschiebung kann auch ohne Verschiebedatum eingereicht werden. Das neue Datum muss innerhalb von 12 Monaten bekannt gegeben werden.
- Die aktuellen Prüfungsdaten sind auf www.cruisingclub.ch unter Prüfungsdaten ersichtlich.

3. Anmeldung für die Wiederholung der Prüfung

- Eine Anmeldung ist sofort nach Bekanntgabe des Resultats möglich.
- Die Anmeldung erfolgt über das gleiche Formular wie für die Prüfungsanmeldung (siehe oben).
- Nicht bestandene Gruppen müssen innerhalb eines Jahres erfolgreich abgeschlossen werden, sonst verfallen die bereits bestandenen Gruppen.

 © CCS 15.03.2018

4. Ablauf der Theorieprüfung

Zugelassen zur Prüfung wird nur, wer sich mit einem amtlichen Ausweis identifizieren kann.

- Bitte mindestens 10 Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort erscheinen.
- Die Gesamtprüfung umfasst 7 Fächer und ist in 3 Gruppen unterteilt:

Gruppe	Aufgaben	Dauer
G	Kartenaufgaben	**3** ½ h
F	Gezeitenaufgaben	**3** ½ h
A B C D E	Navigation Seemannschaft Meteorologie Rechtsfragen Medizin an Bord	

- **Mittagspause 1 h (obligatorisch)** nach den Kartenaufgaben.
- Verpflegung ist Sache der Teilnehmer.
- Der Prüfungsleiter informiert vor der Prüfung über den Ablauf und die Prüfungsregeln.

5. Während der Prüfung

- Für das Zeichnen und Ausrechnen der Lösungen werden separate Antwortblätter, Gezeitenkurven, Karten und Notizblätter verteilt.
- Auf alle Antwort- und Notizblätter haben die Kandidaten ihren Namen einzutragen.
- Die Antworten sind deutlich, mit einem Kreuz pro Frage, mit Kugelschreiber oder Filzstift (blau / schwarz) auf den Antwortblättern zu markieren.
- Für die Gezeiten- und Kartenaufgaben sind Berechnungen, Konstruktionen und Notizen Bestandteil der Antwort und müssen ebenfalls abgegeben werden.
  Fehlen diese Unterlagen, gilt die Frage als nicht beantwortet und somit als falsch.
- Unleserliche, unvollständige und nicht nachvollziehbare Antworten werden als falsch bewertet.

6. Nach der Prüfung

- **Der Prüfungsnachweis wird nur abgegeben, wenn der Eingang der Prüfungsgebühr bei der Prüfungsstelle registriert wurde.**
- Einwände gegen den Entscheid der Prüfungsleitung sind bis spätestens 30 Tage nach der Prüfung, als schriftliches Wiedererwägungsgesuch, einzureichen an:

  Cruising Club der Schweiz oder info@cruisingclub.ch
  Marktgasse 9
  3011 Bern

- Die Prüfungsunterlagen werden bis 40 Tage nach der Prüfung oder bis zur Erledigung allfälliger Wiedererwägungsgesuche bei der Prüfungsstelle aufbewahrt.
- Es kann keine Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden.

Prüfungsregeln	***Theorieprüfung Hochseeausweis 330.03***

Gesetzliche Grundlage ist die Hochseeausweis-Verordnung, siehe untenstehenden Link

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062747/index.html

Prüfungsregeln

Alle Prüfungsregeln werden durch den Prüfungsleiter zu Beginn mündlich kommuniziert.

1. **Zugelassen zur Prüfung wird nur, wer sich mit einem amtlichen Ausweis identifizieren kann.**

2. Alle Taschen, Jacken und Mäntel, inkl. ausgeschalteter Handys, werden gemäss Anweisung des Prüfungsleiters verstaut.

3. Es geht jeweils nur eine Person zur Toilette.

4. Es dürfen nebst Schreib- und Navigationsmaterial sowie nicht programmierbarem Taschenrechner (maximal Kategorie TI-30) nur die verteilten Unterlagen verwendet werden.

5. Pro Frage ist nur eine Antwort richtig und es darf nur eine Antwort angekreuzt werden. Die Antworten sind mit Kugelschreiber oder Filzstift (blau / schwarz) anzukreuzen. Berechnungen, Konstruktionen und Notizen sind Bestandteil der Antworten bei Karten- und Gezeitenaufgaben. Fehlen diese Unterlagen, gilt die Frage als nicht beantwortet und somit als falsch.

6. In den Beilage-Heften darf nichts angekreuzt oder eingezeichnet werden**.**

7. Zwischenverpflegung und Getränke dürfen auf das Prüfungspult gelegt und bei Bedarf konsumiert werden.

8. Die Fragen- und Antwortblätter sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind pünktlich zum Prüfungsende abzugeben.

9. Nach Abgabe aller Prüfungsunterlagen hat der Kandidat den Saal ruhig zu verlassen und im Foyer die Aushändigung des Prüfungsnachweises mit den Ergebnissen durch den Prüfungsleiter abzuwarten.

10. Wird die Prüfung abgebrochen, so gelten alle nicht erfüllten Gruppen als nicht bestanden.

11. **Bei Prüfungsbetrug gilt die Prüfung als nicht bestanden.**

12. Einwände gegen den Entscheid der Prüfungsleitung sind bis spätestens 30 Tage nach der Prüfung, als schriftliches Wiedererwägungsgesuch, einzureichen an:

    Cruising Club der Schweiz oder info@cruisingclub.ch
    Marktgasse 9
    3011 Bern

 © CCS 15.03.2018

Voraussetzungen
Hochseeausweis-Verordnung

Hochseeausweis 340.02

Gesetzliche Grundlage für die Ausbildung und den Erwerb des Schweizerischen Hochseeausweises ist die Hochseeausweis-Verordnung (HA-V). Die darin festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung an die Theorieprüfung akzeptieren sie diese.

Artikel 2 der HA-V legt die Voraussetzungen für den Erwerb des Hochseeausweises fest:

Art. 2 Voraussetzungen

[1] Um den Hochseeausweis zu erhalten, muss die Kandidatin oder der Kandidat:
a.[5] mindestens 16 Jahre alt sein;
b. die Prüfung nach den Anforderungen von Anhang 1 mit Erfolg bestanden haben;
c. eine nautische Grundausbildung nachweisen (Art.3);
d. den Nothilfeausweis vorlegen (Art.4);
e. eine Bestätigung über genügendes Seh-und Hörvermögen vorlegen (Art.5);
f. die erforderliche Praxis auf See nachweisen (Art 6 – 9);
g.[6] die Gebühren bezahlt haben (Art. 2a)

[2] Um die Prüfung abzulegen, muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 16 Jahr alt sein. Minderjährige müssen die Genehmigung der Eltern oder der gesetzliche Vertretung vorlegen, um zur Prüfung zugelassen werden.

Diese Voraussetzungen sind in den nachfolgenden Artikeln der Hochseeausweis-Verordnung genauer definiert. Ausführungen sowie Definitionen der gängigen Praxis des CCS als vom Seeschifffahrtsamt beauftragte Prüfungsstelle finden sie auf den nächsten Seiten.

Schweizer Hochseeausweis:

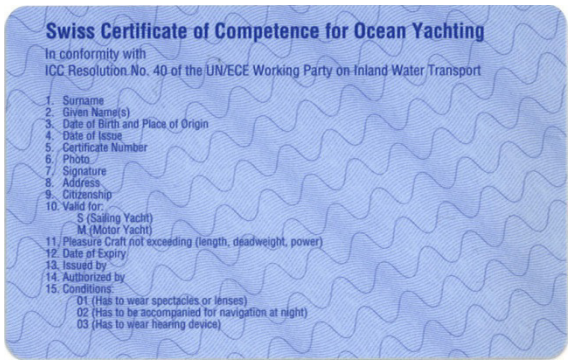

Der Schweizer Hochseeausweis ist ein Ausweis für Sport- und Vergnügungsschiffe und wird zum Zweck der privaten Seefahrt ausgestellt. Er berechtigt nur bedingt zum berufsmässigen Führen von Sportbooten und kann nicht erweitert werden (kein commercial endorsement).

© CCS 03.03.2017

Anforderungen an die Praxis auf See

Hochseeausweis 340.03

Grundlage ist die Hochseeausweis-Verordnung.

Aktive Teilnahme

Die Hochseeausweis-Verordnung verlangt eine aktive Teilnahme an Navigation und Schiffsführung. Dabei werden alle Fähigkeiten und Handlungen, die das Führen einer Yacht ermöglichen, erlernt und geübt.
Die Qualität der Ausbildung liegt in der Verantwortung der Kandidaten.

Minimale Erfahrung für Erstausstellung:

- Kategorie Segelschiff: Mindestens 18 Tage auf See und mindestens 1000 gefahrene Seemeilen, davon mindestens 700 Seemeilen nach bestandener Theorieprüfung.
- Kategorie Motorschiff: Mindestens 10 Tage auf See und mindestens 500 gefahrene Seemeilen, davon mindestens 400 Seemeilen nach bestandener Theorieprüfung.

Minimale Erfahrung für Ergänzung der Kategorie:

- Kategorie Segelschiff: Mindestens 10 Tage auf See und mindestens 500 gefahrene Seemeilen.
- Kategorie Motorschiff: Mindestens 5 Tage auf See und mindestens 100 gefahrene Seemeilen.

Logbuchführung nach Anhang 2

Damit ein Törn oder eine Fahrt an die notwendige Praxis auf See angerechnet werden kann, muss während der ganzen Zeit ein Logbuch nach dem Standard, wie er im Anhang 2 der Hochseeausweis-Verordnung festgelegt ist, geführt werden.
Auf Seite 2 ist ein entsprechendes Beispiel abgebildet.
Zu jedem Logbuch gehören die Schiffsdaten und eine Crewliste.

Nautische Ausbildung nach Anhang 3

Seit der Revision der Hochseeausweis-Verordnung vom 1. Oktober 2014 gehört auch ein Nachweis von nautischer Ausbildung zu den Bedingungen, zusätzlich zu den Meilen und Tagen. Dieser Nachweis wird im Leistungsnachweis aufgeführt auf den Seiten 32 und 33 im Fahrtennachweis Segelschiff bzw. den Seiten 24 und 25 im Fahrtennachweis Motorschiff.

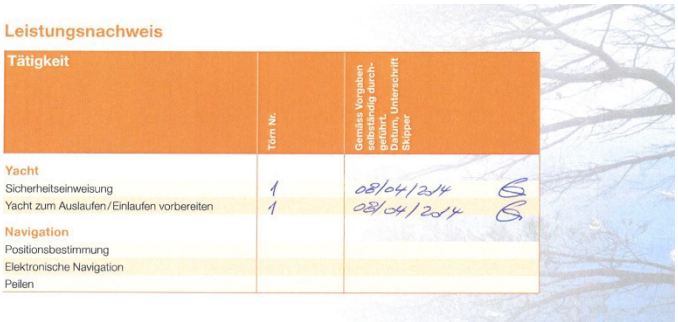

Leistungsnachweis

Tätigkeit	Törn Nr.	Gemäss Vorgaben selbstständig durchgeführt, Datum, Unterschrift Skipper
Yacht		
Sicherheitseinweisung	1	08/04/24
Yacht zum Auslaufen/Einlaufen vorbereiten	1	08/04/24
Navigation		
Positionsbestimmung		
Elektronische Navigation		
Peilen		

Die hier aufgeführten Tätigkeiten dürfen vom Skipper bestätigt werden, wenn sie vom Kandidaten selbstständig und erfolgreich durchgeführt wurden.

Der Leistungsnachweis ist auch ein Teil der Bedingungen für die Ergänzung der Kategorie.

© CCS 03.03.2017

340.03_Anforderungen Praxis auf See_V1.0

Beispiel Logbuch
zu beziehen im Clubshop: http://www.cruisingclub.ch/index.php?id=171

Datum / Date	Von / De	Nach / A
26.4.2016	Braye, Alderney	St Peter Port, Guernsey

Gezeiten / Marées		HW ● PM NW ○ BM		HW ○ PM NW ● BM		HW ● PM NW ○ BM		HW ○ PM NW ● BM	
Ort / Ports	Koeff. / Coeff.	Zeit / Heure	→ Stand / Hauteur	Zeit / Heure	→ Stand / Hauteur	Zeit / Heure	→ Stand / Hauteur	Zeit / Heure	→ Stand / Hauteur
St Peter Port		0942	8,4	1556	2,3	2155	8,3	0413	2,3

Local Time Channel Islands

Zeit / Heure	Log / Loch	MStd / hM	Standort / Position	MgK / Cc	Abl / d	Mw / D	rwK / Cv	BW / Dér.	KdW / Rs	BS / Crt	KüG / Rf
	40619	85,3	Boje 17, Braye								
1040	40619		Boje 17 Braye			-2					
1050	40619		Braye								
1055		85,5	Ausfahrt Braye	045°		-2	043°	+16°	053°	-	053°
1107	40620		49° 44,5 N 002° 10,35 W	090°		-2	088°	+5°	093°	-	093°
1120	622		49° 44' 57 N 002° 07,9 W	110°		-2	108°	+5°	103°	-	103°
1135	40623		49° 45' 22 N 002° 06' 01 W	-		-	-	-	-	-	-
1210	40627		49° 43,25 N 002° 07' 11 W	200°		-2	198°	~~+10~~	188	~~0~~	190°
1220	40629		~~49° 41,29 N 002° 11,21 W~~	240°		-2	238°	-10°	228°		228°
1247	40632		49° 41' 29 N 002° 11,21 W	240°		-2	238°	-10°	228°	+5	233°
1335	40639		49° 37' 83 N 002° 20,56 W	210°		-2	208°	-3	205°	-	205°
1400	40642		49° 35' 41 N 002° 24,34 W	200°		-2	198°	-3	195°	-	195°
1440	40648		49° 30' 28 N 002° 28,15 W	200°		-2	198°	-10	188°	-	188°
				210°		-2	208°	-10	198°	-	198°
1458	40650		49° 28,69 N 002° 29,5 W	220°		-2	218	-8	210°	-	210°
1510		85,5		-		-	-	-	-	-	-
1520			Einfahrt	- nach Sicht							
1530	40652	86,1	St. Peter Port Waiting Pontoon	-							

Zählerstand Motorstunden / Lecture heures moteur	
Ablesung am Start / Lecture au départ	85,3
Ablesung am Ziel / Lecture à l'arrivée	86,1
Motorstunden (h) / Heures moteur (h)	0,8
Übertrag (h) / Report (h)	4,9
Total (h)	5,7

Zurückgelegte sm / Milles parcourus	Tag / Jour	Übertrag / Report	Total
Unter Segel / Sous voile	31	37	68
Mit Motor / Au moteur	3	10	13
Total	34	47	81

Nicht vergessen / A ne pas oublier

..... ☐ ok

..... ☐ ok

Kontrollen / Contrôles			
Motor / Moteur	☐	Kühlwasser / Eau refroid.	☐
Öl / Huile	☐	Gasflaschen / Bout. gaz	☐
Bilge / Cale	☐	El. Ladung / Charge él.	☐
Dieseltank / Réservoir diesel	..... %		
Süsswassertanks / Réservoir eau douce	..... %		
Kontrolliert um / Contrôlé à	..... h		

Wetterbericht / Bulletin météo		
Station: / Freq / h	1. Jersey Coastguard Channel 82	2.
Wetterlage / Situation gén.	from 0848 Strong wind warning for Channel Island Area	
Vorhersage / Prévisions	NW 6, gusts to 40kn	

Baro	Sicht&Bew / Vis.&Néb.	Wind/vent ⇒ Bft	Meer / Mer	Segel / Voilure	MüG S	MüG Msf	MüG M	Visum / Visa	Bemerkungen / Observations
1009.8	①	NW4						WaK	Briefing
1009.8	①	NW4	3	M, Gr			0,5	WaK	ablegen, Kurs setzen
09.8		NW4	3	M, Gr, Ge	0,5			WaK	
09.9	2⓪	NW4	3	Gr Ge				WaK	Kurswechsel
09.3	2⓪	NW4	3	Gr Ge	2			WaK	Kurswechsel
	2⓪	NW4	3	Gr Ge	1			WaK	Beidrehen üben
1010.3	2⓪	NW5	3	Gr Ge	4			WaK	
1010.3	2⓪	NW5	3	Gr Ge	2			WaK	
1010.3	2⓪	NW4	3	Gr Ge	4			WaK	Genua ausgerefft
1010.7	2⓪	NW5	4	Gr Ge	7			WaK	Genua eindrehen
1010.8	2⓪	NW5	5	Gr Ge	3			WaK	
					6			WaK	
								WaK	
1011.4	2⓪	NW4-5	2	Gr Ge	2			WaK	Kurswechsel
-	2⓪	NW3	1	Gr Ge M				WaK	Segel bergen
	2⓪	NW3	-	M				WaK	
1011.7	2⓪	NW2-3	-	M		2		WaK	fest am (waiting) Ponton
					31	5	2,5		

Notizen / Notes

→ Reissverschluss für Lazybag besorgen. Mit gutem Wind los gesegelt. Beidrehen + Beilegen geübt. Flott nach St. Peter Port gekommen. Hafen nicht in den Hafen eingelaufen, weil Tiefgang von 2,3 zu gross. Abendessen in der Stadt.

Unterschrift Navigator / Signature du navigateur		Unterschrift Skipper / Signature du chef de bord	

☐ Wachplan hinten im Dokument beachten
Voir le plan des quarts à la fin de ce document

© CCS 03.03.2017

Anforderungen
an Schiffe, Skipper und Fahrgebiete

Hochseeausweis 340.04

Schiffe:

Die Anerkennung der Schiffe, auf denen die Praxis auf See erlangt werden kann, stützt sich in Absprache mit dem Schweizerischen Seeschifffahrtsamt (SSA) auf die Kategorie der Schiffe, die einen Schweizer Flaggenschein erhalten, da der Hochseeausweis zum Führen dieser Schiffe berechtigt. Diese sind nach der gängigen Praxis des SSA **Sportboote der CE- Kategorien A oder B** (siehe Link, Titel „Ausstellung eines Flaggenscheins für Jachten“ https://www.eda.admin.ch/smno/de/home/hochseejachten-und-kleinboote.html)

Nicht angerechnet werden Törns auf Schiffen, die nur für die Binnen- oder Küstenfahrt (CE-Kategorie C oder D) zugelassen sind sowie Fahrten mit Gross-Seglern oder Motorschiffen der Berufsschifffahrt.

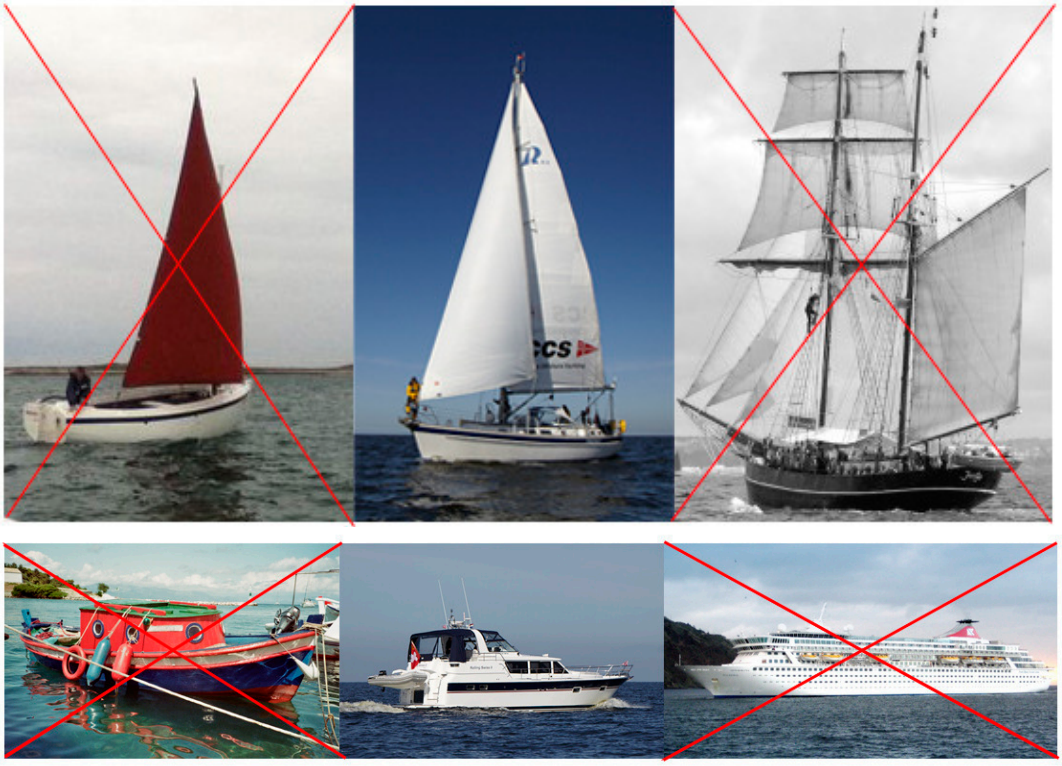

Skipper und Crew:

Die Praxis auf See muss unter einem Skipper erlangt werden. Als Skipper oder Schiffsführer gilt die Person, die die Verantwortung für Schiff und Crew trägt.
Der Schiffsführer oder Skipper muss gemäss den rechtlichen Bestimmungen des Flaggenstaates berechtigt sein, dass Schiff im entsprechenden Fahrgebiet zu führen.

Fahrgebiete:

Die Praxis auf See muss ausserhalb der Binnengewässer erlangt werden. Als Binnengewässer gelten Seen, Kanäle und unter anderem IJssel-und Markermeer in Holland.
Im Bereich der Flussmündungen und anderen fliessenden Übergängen zwischen Salz- und Süsswasser sind die Bestimmungen der einzelnen Länder sehr unterschiedlich. Im Zweifelsfall ist die Anerkennung eines Gebiets vorgängig mit der Prüfungsstelle abzuklären.

© CCS 03.03.2017

Formelle Anforderungen
an den Nachweis der Praxis auf See

Hochseeausweis 340.05

Als Nachweis über die Praxis auf See (Meilen/Tage) werden anerkannt:

- Korrekt und komplett ausgefüllter Fahrtennachweis mit Original-Unterschrift des Skippers
- Logbuchkopie mit Original-Unterschrift des Skippers auf der Kopie
- Logbuch unterschrieben vom Skipper (Original-Logbücher werden retourniert)
- Seemeilenbestätigung mit Original-Unterschrift des Skippers und zusätzlicher Logbuchkopie

Logbuchkopien müssen lesbar und in guter Qualität vorhanden sein, die Ränder dürfen nicht abgeschnitten werden und es gehört wie beim Logbuch eine Kopie von Crewliste und Schiffsdaten dazu.

Als Nachweis über die nautische Ausbildung auf See (HA-V Anhang 3) ist verlangt:

- Leistungsnachweis im vom Schweizerischen Seeschifffahrtsamt anerkannten Fahrtennachweis.

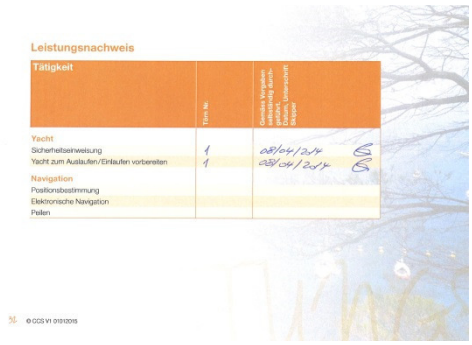

Defintionen nach gängiger Praxis

- **Tage mit Seefahrt**

  Alle Tage, die im Rahmen eines Törns anfallen, inklusive An-und Abreisetag, Ruhetag, Abwettern, Ruhetag am Anker, Hafenmanövertag.

- **Tag auf See**

  Als Tag auf See gilt ein Datumstag, an dem mindestens eine halbe Stunde Fahrt ausserhalb des Hafens oder weg vom Anker unternommen wurde.
  Es sind im Logbuch oder Logbuch-Auszug (im FN) mindestens zwei Zeilen mit je Uhrzeit und Ortsangaben vorhanden, im Logbuch ergänzt mit MgK, KüG, Wetter- und Barometereintrag, etc.

Gesuch
Checkliste zum Einreichen

Hochseeausweis 340.06

Das Gesuch um Ausstellung eines Hochseeausweises muss gemäss den Bedingungen der Hochseeausweis-Verordnung vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Aktuelle Bedingungen und Formulare auf www.cruisingclub.ch unter **Hochseeausweis**.

❖ **Fristgerecht**
- Die Praxis auf See muss erworben werden innerhalb von 4 Jahren nach bestandener Theorieprüfung, jeweils bis zum 31. Dezember.
- Das Gesuch kann eingereicht werden bis zu 5 Jahre nach bestandener Theorieprüfung, jeweils bis zum 31. Dezember (Poststempel).

❖ **Vollständig**
- **Gesuch (340.07):** Angaben gemäss Pass/ID ausgefüllt, nur einseitig bedruckt, weisses Papier, Unterschrift im entsprechenden Feld, vorzugsweise mit blauer Tinte oder schwarzem Filzstift.
- **Passfoto:** Ein Passfoto darf schwarzweiss oder farbig sein.
  - Fotos mit Kopfbedeckung oder in Uniform sind nicht zulässig.
  - Es sind nur aktuelle Porträtaufnahmen (Frontaufnahmen) mit neutralem, möglichst hellem Hintergrund gestattet.
  - Fotoqualität, keine Kopien oder Ausdrucke auf Papier.
  - Nicht mit Büroklammer befestigen (Abdrücke!).
  - Verpixelte, zerknitterte oder beschädigte Fotos werden nicht akzeptiert.

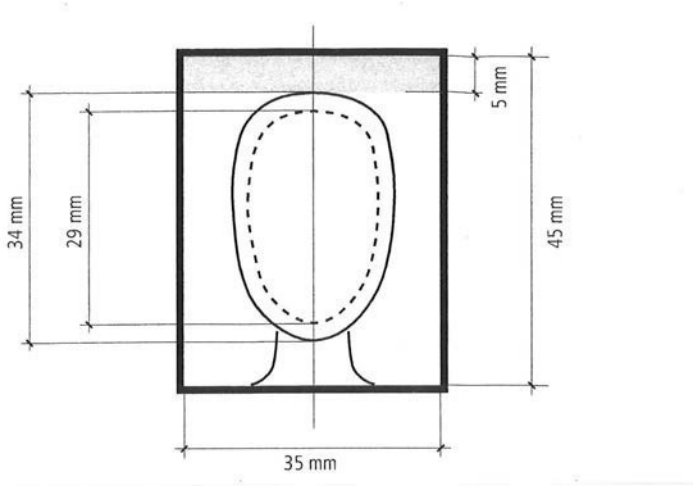

- **Prüfungsnachweis (330.01):** Es sind die Originale aller Teilprüfungen einzureichen, bei Verlust ist die Prüfungsstelle vor Einreichung zu informieren.
- **Kopie persönlicher Ausweis:** Es werden nur Kopien von Pass oder Identitätskarte (beidseitig) akzeptiert, auch bei ausländischen Staatsangehörigen.
- **Kopie Nachweis über nautische Grundbildung:** Der Binnenausweis muss für die ersuchte Kategorie (Segel-/ Motorschiff) vorhanden sein. Ausländische Zertifikate können als Äquivalent anerkannt werden, z.B. Bodenseeschifferpatent, SBF Binnen, SBF See (nur für Kategorie Motor), Ausweise von europäischen Segelverbänden, RYA Day Skipper, etc.
  Das „Zertifikat A-International“ wird nicht anerkannt.

- **Kopie Nothilfeausweis:** Grundsätzlich ist ein Nothilfeausweis von einem mindestens 10 h dauernden Kurs vorzulegen. Der Ausweis darf nicht älter als 6 Jahre sein. In Ergänzung mit einem Refresher nicht älter als acht Jahre.
  Davon befreit sind: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie diplomierte Pflegefachpersonen.
  Personen, die von Berufs wegen mit Nothilfe zu tun haben (Polizei, Feuerwehr, Therapeuten, etc.) können vorgängig bei der Prüfungsstelle abklären, ob ihre Qualifikation anerkannt wird.

- **Sehattest:** Tests durchgeführt und attestiert von dipl. Optiker oder Augenarzt auf dem CCS-Formular, Original einreichen. Nicht älter als ein Jahr.
  Ein aktuelles Flight Medical wird akzeptiert (Kopie).

- **Hörattest:** Tests durchgeführt und attestiert von dipl. Akustiker oder Ohrenarzt, auf dem CCS-Formular, Original einreichen. Nicht älter als ein Jahr.
  Ein aktuelles Flight Medical wird akzeptiert (Kopie).

- **Nachweis der Praxis auf See:** Nachweis gemäss „Formelle Anforderungen an den Nachweis der Praxis auf See (340.05).
  Original-Unterschriften der Skipper sind notwendig.

❖ **Gesuch einreichen:**

Um eine rasche Bearbeitung gewährleisten zu können, Gesuch bitte ungebunden, auf maximal zwei Sichthüllen verteilt und alle Kopien im Format A4 einreichen.
Keine Ordner, gebundene Dokumente oder Zeigetaschen. Ausweiskopien bitte nicht zerschneiden.
Adressieren an:

Cruising Club der Schweiz
Ressort Hochseeausweis
Marktgasse 9
3011 Bern

❖ **Ablauf Ausstellung:**

- Es erfolgt eine Eingangsbestätigung per Post. Nicht benötigte Originale werden mit der Eingangsbestätigung retourniert.
- Die Prüfung der Unterlagen kann bis 25 Arbeitstage in Anspruch nehmen.
- Bei unvollständigen Unterlagen erhalten sie eine Nachricht über das weitere Vorgehen.
- Wird dem Gesuch stattgegeben, erhalten sie die Rechnung mit Vermerk des Ausstelldatums.
- Die Ausweise werden frühestens am Montag nach dem Ausstelldatum nach Eingang der Zahlung verschickt.

CCS Swiss Offshore Yachting
Cruising Club der Schweiz
Cruising Club de Suisse
Cruising Club della Svizzera
Cruising Club of Switzerland

Gesuch *zur Erlangung des Schweizerischen Fähigkeitsausweis zum Führen von Jachten zur See* *Hochseeausweis 340.07*

Graue Felder bitte leer lassen [ ] Gewünschtes bitte ankreuzen

1.) Ausweisnr.	2.) Ausstellungsdatum	3.) Mitgliedernummer (falls vorhanden)	4.) Eingangsdatum

[ ] Segelschiff	[ ] Motorschiff	6.) Verfügungen (01/02/03)	7.) Rechnungsnr.

[ ] Erstausstellung	[ ] Ergänzung Kategorie	[ ] Duplikat	[ ] Umtausch	[ ] Anpassung

Personalien gemäss Pass oder Identitätskarte

8.) Nachname

9.) Vorname(n)

10.) Geburtsdatum (dd.mm.yyyy)

11.) Heimatort mit Kanton / Geburtsort u. Nationalität

12.) Strasse, Hausnummer

13.) PLZ / Ort

14.) Telefonnummer (+41 12 345 67 89)

15.) E-Mailadresse

16.) Passfoto (separat beilegen)

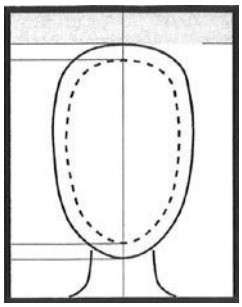

17.)

Hiermit ersuche ich um die Ausstellung eines Hochseeausweises

Ort, Datum

Unterschrift (Ganz im Feld platzieren)

Beilagen:

18.) [ ] Kopie Pass / ID (beidseitig)	22.) [ ] Original CCS Sehattest
19.) [ ] Original Prüfungsnachweis	23.) [ ] Original CCS Hörattest
20.) [ ] Kopie Nachweis nautische Grundbildung	24.) [ ] Passfoto
21.) [ ] Kopie Ausweis Nothilfe	25.) [ ] Nachweise über die Praxis auf See

© CCS 03.03.2017

CCS Swiss Offshore Yachting
Cruising Club der Schweiz
Cruising Club de Suisse
Cruising Club della Svizzera
Cruising Club of Switzerland

Attest über Sehvermögen

Hochseeausweis 340.09

Name/Vorname _____

Geburtsdatum _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

1. Die Prüfung über genügendes Sehvermögen muss durch eine Ärztin oder einen Arzt oder durch eine dipl. Augenoptikerin oder einen dipl. Augenoptiker vorgenommen die Ergebnisse im Formular eingetragen werden.

2. Sehschärfe

Anforderungen an zweiäugige:
- schlechteres Auge, korrigiert mind 0,1
- besseres Auge, korrigiert mind. 0,6
- kein Doppelsehen
- Gesichtsfeld horizontal, mind. 140°

Anforderungen an einäugige:
- Einäugige oder einseitig erblindete Personen bei einer Wartefrist von mindestens 4 Monaten nach Zustandekommen der Einäugigkeit
- korrigiertes Auge mind. 0,8
- Gesichtsfeld horizontal, mind. 100°

Resultat:
rechtes Auge unkorr: ..... korr: ..... linkes Auge unkorr: ..... korr: .....

Muss Brille oder Kontaktlinsen tragen:

ja ☐ nein ☐

3. Farbtüchtigkeit

Anforderungen: ☐ Ishihara: mind. Tafeln 1 bis 9, 12 und 13, fehlerfrei, oder
☐ Rodenstock

Resultat: erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐

4. Gesichtsfeld (kursorische Prüfung)

Resultat: erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐

5. Bemerkungen

_____

_____

_____

Datum: _____

Stempel + Unterschrift
Arzt / Ärztin oder
dipl. Augenoptiker/in:

© CCS 2017

Attest über Hörvermögen

Hochseeausweis 340.10

Name/Vorname _____

Geburtsdatum _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

1. Die Prüfung über genügendes Hörvermögen muss durch eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Hörstudio vorgenommen und die Ergebnisse im Formular eingetragen werden.

2. Anforderungen an das Hörvermögen:

Hörweite für Konversationssprache beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6 m **oder** im Audiogramm auf einer Seite in den Frequenzen 125Hz bis 1000Hz nicht schlechter als 30dB und bei 2000Hz nicht schlechter als 40dB (ohne Hörhilfe).

Resultate:

Konversationssprache:

rechts:	erfüllt	☐	nicht erfüllt	☐
links:	erfüllt	☐	nicht erfüllt	☐
bei einseitiger Taubheit:	erfüllt	☐	nicht erfüllt	☐

oder (falls Anforderungen mit Konversationssprache nicht erfüllt)

Audiogramm Frequenzen:

125Hz bis 1000Hz nicht schlechter als 30dB:	erfüllt	☐	nicht erfüllt	☐
2000Hz nicht schlechter als 40dB:	erfüllt	☐	nicht erfüllt	☐

Anforderungen ohne Hörgerät erfüllt:	ja	☐	nein	☐
Muss Hörgerät tragen:	ja	☐	nein	☐

3. Bemerkungen

_____

_____

_____

Datum: _____

Stempel + Unterschrift
Ärztin / Arzt oder
Hörstudio

© CCS 2017